

1. Vertragsschluss.

Die Bestellung des Käufers, unabhängig von der Art ihrer Übermittlung, gilt als Annahme sämtlicher Verkaufsbedingungen des Verkäufers (diese „Vereinbarung“). Die Annahme durch den Verkäufer, sei es durch Auftragsbestätigung oder Leistungserbringung, erfolgt ausdrücklich auf Grundlage dieser Vereinbarung. Sofern die Website, die Auftragsbestätigung oder das Angebot des Verkäufers ein Angebot darstellt, unterliegt dessen Annahme durch den Käufer ausdrücklich dieser Vereinbarung; die Annahme des Käufers wird durch die Aufgabe der Bestellung erklärt, unabhängig davon, auf welchem Wege diese erfolgt. Diese Vereinbarung hat Vorrang vor allen entgegenstehenden, abweichenden, widersprüchlichen oder zusätzlichen Bedingungen in Unterlagen oder elektronischen Übermittlungen des Käufers und ersetzt diese; sämtlichen derartigen Bedingungen wird hiermit widersprochen und sie werden vom Verkäufer zurückgewiesen.

2. Versand/Fracht.

Alle Lieferungen erfolgen FCA Werk oder Lager des Verkäufers, sofern nichts anderes vereinbart ist. Eigentum und Gefahr des Verlusts gehen am FCA-Ort auf den Käufer über. Sämtliche Fracht- und Transportkosten, Zölle und gegebenenfalls Versicherungen trägt der Käufer. Für während des Transports verloren gegangene oder beschädigte Waren haftet der Frachtführer; der Käufer bzw. Empfänger hat dem Frachtführer einen solchen Verlust oder Schaden unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Sofern nichts anderes angegeben ist, erfolgt die Lieferung in Standard-Großverpackung. Der Verkäufer organisiert den Transport ausschließlich als Beauftragter des Käufers; der Käufer erstattet dem Verkäufer sämtliche im Zusammenhang mit diesem Transport entstehenden Kosten, Aufwendungen, Verluste, Schäden, Gebühren, Ansprüche, Maßnahmen, Verfahren, Geldbußen, Vertragsstrafen oder sonstigen Verbindlichkeiten, unabhängig davon, ob diese auf einer Handlung oder Unterlassung des Verkäufers beruhen. Organisiert der Käufer die Lieferung oder Abholung, ist der Verkäufer berechtigt, Lagerkosten zu berechnen, falls der Käufer oder dessen Frachtführer die Produkte nicht zum festgelegten Abholtermin abholt.

3. Lieferung.

Vom Verkäufer angegebene Lieferfristen und Versandtermine sind unverbindliche Näherungswerte und können ohne vorherige Ankündigung geändert werden; Liefertermine sind keine Fixtermine. Der Verkäufer ist berechtigt, Lieferungen wegen verspäteter Zahlung früherer Bestellungen zurückzuhalten oder zu verzögern. Der Verkäufer übernimmt keinerlei Haftung für Verluste oder Schäden, die daraus entstehen, dass Bestellungen oder Teile hiervon nicht zu den angegebenen Terminen geliefert werden. Eine Lieferverzögerung berechtigt den Käufer nicht zur Stornierung.

4. Preise.

Preise können ohne vorherige Ankündigung geändert werden. Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, werden die vom Verkäufer angebotenen Preise an die zum Zeitpunkt des Versands gültigen Preise des Verkäufers angepasst. Erhöhen sich die Produktionskosten des Verkäufers aufgrund von Änderungen der Wechselkurse oder der Kosten für Materialien, Löhne, Transport, Energie oder Fertigung oder aufgrund sonstiger Kosten, Gebühren oder Steuern infolge staatlicher Maßnahmen oder Vorschriften, Naturereignissen oder anderer Ereignisse außerhalb des zumutbaren Einflussbereichs des Verkäufers, ist der Verkäufer berechtigt, diese Mehrkosten an den Käufer weiterzugeben. Der Preis versteht sich, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, zuzüglich Umsatzsteuer, jedoch einschließlich Zöllen und Abgaben sowie Liefer- und Transportkosten bis zum Betriebsgelände des Verkäufers. Verlangt der Käufer nachträglich eine wesentliche Änderung der Spezifikation oder des Herstellungsverfahrens der Waren, ist der Verkäufer berechtigt, den Preis zur Deckung der dadurch entstehenden Mehrkosten anzupassen.

Der Verkäufer kann die Transportkosten vom Betriebsgelände des Verkäufers zum Käufer zusätzlich berechnen.

5. Mindestproduktionsmengen. Unterliegen Waren im Zusammenhang mit der Bestellung des Käufers einer Mindestproduktionsmenge des Verkäufers, teilt der Verkäufer dies dem Käufer mit. Der Käufer ist verpflichtet, mindestens eine der Mindestproduktionsmenge entsprechende Menge im Rahmen einer Abnahme- oder Zahlungsverpflichtung (take-or-pay) zu erwerben. Der Käufer hat diese Verpflichtung innerhalb von zwölf (12) Monaten ab Eingang seiner ersten Bestellung für diese Waren beim Verkäufer vollständig zu erfüllen. Der Verkäufer stellt dem Käufer alle während dieses Zeitraums nicht abgenommenen Mengen in Rechnung. Der Käufer hat den Rechnungsbetrag innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu zahlen.

6. Kundenspezifische/geänderte Produkte.

Handelt es sich bei den vom Käufer bestellten Waren um kundenspezifische oder geänderte Produkte, bestehen diese aus besonderen Komponenten und Rohmaterialien, die der Verkäufer speziell für den Käufer beschafft. Ändert der Käufer daher die Spezifikationen oder nimmt er solche kundenspezifischen Produkte über einen Zeitraum von sechs (6) Monaten oder länger nicht mehr ab, ist der Käufer verpflichtet, sämtliche noch vorhandenen besonderen Komponenten, Rohmaterialien, unfertigen Erzeugnisse und Fertigwarenbestände vom Verkäufer zu erwerben. In einem solchen Fall stellt der Verkäufer dem Käufer den entsprechenden Betrag in Rechnung; der Käufer hat diesen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu zahlen. Der Verkäufer arbeitet vorhandene unfertige Erzeugnisse und Fertigwaren auf Kosten des Käufers nach.

7. Zahlung.

Die Zahlung erfolgt netto per Vorkasse bei Bestellung, sofern dem Käufer kein Zahlungsziel eingeräumt wurde; in diesem Fall beträgt das Zahlungsziel, sofern nichts anderes vereinbart ist, 30 Tage ab Rechnungsdatum. Der Verkäufer kann vor Beginn oder Fortsetzung der Arbeiten und/oder vor Versand der Fertigwaren eine vollständige oder teilweise Zahlung oder eine sonstige Sicherheit zur Absicherung der Verpflichtungen des Käufers verlangen. Auf überfällige Beträge kann eine Finanzierungsgebühr in Höhe von 1,5 % pro Monat erhoben werden, die innerhalb von zehn (10) Tagen nach Zugang der entsprechenden Mitteilung beim Käufer fällig ist. Der Käufer haftet gegenüber dem Verkäufer für sämtliche Anwaltskosten, die dem Verkäufer im Zusammenhang mit der Beitreibung unbezahlter Rechnungen entstehen. Der Käufer ist nicht berechtigt, gegen nach dieser Vereinbarung geschuldete Beträge mit Ansprüchen aufzurechnen, die ihm gegen den Verkäufer aus diesem Vertrag oder aus einem sonstigen Rechtsgrund zustehen. Sämtliche Zahlungen sind in EURO zu leisten, sofern nichts anderes angegeben ist.

8. Stornierung von Bestellungen.

Der Käufer darf Bestellungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers weder stornieren noch Waren zurückgeben. Als „Made-to-Order“ gekennzeichnete Artikel können weder storniert noch zurückgegeben werden. Es gilt eine Mengentoleranz von +5 %/-0 %. Im Falle einer nicht genehmigten vollständigen oder teilweisen Stornierung oder Rückgabe durch den Käufer hat dieser dem Verkäufer eine Stornierungsgebühr zu zahlen, die sämtliche dem Verkäufer entstandenen oder von ihm erlittenen Verluste, Kosten, Aufwendungen und/oder Schäden abdeckt. Die Mindeststornierungsgebühr beträgt 10 % des Auftragswerts. Für eine Rückgabegenehmigung ist der Kundenservice des Verkäufers unter sales@itd-cart.com zu kontaktieren. Der Verkäufer kann jede Bestellung durch schriftliche Mitteilung an den Käufer kündigen:

(a) wenn über das Vermögen des Käufers ein verpflichtendes oder freiwilliges Liquidationsverfahren eingeleitet wird, der Käufer eine Vereinbarung zugunsten seiner Gläubiger trifft oder für einen Teil seines Vermögens ein Insolvenzverwalter, Sachwalter oder sonstiger

Verwalter bestellt wird;

(b) wenn der Käufer seine gesamte Geschäftstätigkeit oder einen wesentlichen Teil davon einstellt oder mit einer solchen Einstellung droht;

(c) wenn der Käufer das ihm vom Verkäufer für eine einzelne Bestellung oder insgesamt eingeräumte Kreditlimit überschreitet;

(d) wenn der Käufer eine fällige Teilzahlung nicht leistet oder die Annahme bzw. Abnahme einer Teillieferung verweigert;

(e) wenn der Käufer Waren nicht wie erforderlich am Betriebsgelände des Verkäufers abholt; oder

(f) wenn der Verkäufer Kenntnis von einer tatsächlichen oder behaupteten Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums durch den Käufer erhält. Die Kündigung einer Bestellung durch den Verkäufer aus beliebigem Grund lässt sonstige Rechte und Rechtsbehelfe des Verkäufers sowie dessen Rechte und Rechtsbehelfe hinsichtlich aller vom Käufer geschuldeten oder künftig fällig werdenden Beträge unberührt.

9. Gewährleistung/Rechte des Käufers.

Der Verkäufer gewährleistet, dass die von ihm hergestellten und verkauften Produkte den veröffentlichten Spezifikationen des Verkäufers entsprechen und bei normalem Gebrauch für einen Zeitraum von zwei (2) Jahren ab Lieferung an den Käufer frei von Material- und Verarbeitungsfehlern sind; für Verschleißteile, Batterien und Verbrauchsmaterialien beträgt dieser Zeitraum zwölf (12) Monate. Voraussetzung ist, dass der Mangel nicht auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen ist:

(i) die Art der Installation;

(ii) missbräuchliche oder unsachgemäße Verwendung durch den Käufer oder Dritte;

(iii) Nichtbeachtung der Anweisungen des Verkäufers;

(iv) sofern in der Produktdokumentation des Verkäufers nicht ausdrücklich anders angegeben, Verschleiß oder Beeinträchtigung durch Umgebungsbedingungen; oder

(v) nicht genehmigte Änderungen oder Reparaturen durch den Käufer oder Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers.

Für kundenspezifische, projektbezogene oder auftragsbezogen gefertigte Produkte werden die Gewährleistungsfrist und die konkreten Rechtsbehelfe bei Auftragserteilung gesondert schriftlich vereinbart. Der Käufer hat dem Verkäufer die Feststellung eines behaupteten Mangels innerhalb der jeweils geltenden Gewährleistungsfrist unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die vorstehenden Regelungen stellen die alleinigen und ausschließlichen Gewährleistungen des Verkäufers dar; der Verkäufer übernimmt keine weiteren ausdrücklichen oder stillschweigenden Gewährleistungen, insbesondere keine stillschweigende Gewährleistung der Marktgängigkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck. Geringfügige Abweichungen, insbesondere bei Farbe, Kennzeichnung, Maßen und Gewicht, stellen keine Abweichung von Spezifikation, Beschreibung oder Muster dar. Bei einer Verletzung der Gewährleistung durch den Verkäufer besteht der alleinige und ausschließliche Rechtsbehelf des Käufers darin, dass der Verkäufer nach Bestätigung des Mangels und nach Wahl des Verkäufers für den Käufer kostenfrei entweder

(i) die mangelhaften Waren repariert,

(ii) für jedes vom Verkäufer hergestellte und an den Käufer verkaufte mangelhafte Teil ein Ersatzteil bereitstellt oder

(iii) nach Wahl des Käufers eine Gutschrift für einen zukünftigen Kauf oder eine verhältnismäßige Kaufpreisminderung in Höhe des für die mangelhaften Teile gezahlten Kaufpreises gewährt.

Ist eine Reparatur oder ein Austausch unmöglich oder unverhältnismäßig, kann der Käufer eine Minderung des Kaufpreises oder, bei einem wesentlichen Mangel, die Rückabwicklung des Vertrags verlangen. Verschleißteile, Batterien und Verbrauchsmaterialien sind von sämtlichen Rechtsbehelfen ausgeschlossen, sofern der Mangel nicht auf einem Herstellungsfehler beruht.

10. Steuern.

(i) Allgemeine Steuerverantwortung. Der Käufer trägt sämtliche Umsatz-, Verkaufs-, Verbrauchs-, Nutzungs-, Zoll-, Einfuhr- oder sonstigen Steuern, Zölle, Abgaben oder behördlichen Belastungen, die aus oder im Zusammenhang mit der Bestellung des Käufers oder der Lieferung der Waren entstehen, ausgenommen Steuern auf das Nettoeinkommen des Verkäufers. Der Käufer stellt dem Verkäufer gegebenenfalls sämtliche gültigen und vollständigen Bescheinigungen, Bestätigungen und sonstigen Unterlagen zur Verfügung, die zur Begründung oder zum Nachweis einer anwendbaren Steuerbefreiung erforderlich sind.

(ii) Angaben zum Bestimmungsland und zur Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. Der Käufer hat dem Verkäufer vollständige, richtige und aktuelle Angaben zum tatsächlichen Bestimmungsland, zur Lieferanschrift, zum vorgesehenen Transportweg und zu der dem Käufer von der zuständigen Behörde erteilten gültigen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zu machen. Änderungen dieser Angaben hat der Käufer dem Verkäufer unverzüglich vor Versand der Waren schriftlich mitzuteilen.

Soll eine Lieferung als umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung oder Ausfuhrlieferung behandelt werden, sichert der Käufer zu, dass die Waren tatsächlich in das gegenüber dem Verkäufer angegebene Bestimmungsland befördert oder versandt werden und dort verbleiben, es sei denn, eine anschließende Weiterlieferung wurde dem Verkäufer vorab ausdrücklich offengelegt und von diesem schriftlich genehmigt.

(iii) Haftung für unrichtige Angaben. Macht der Käufer unrichtige, unvollständige, ungültige oder irreführende Angaben, verwendet er eine ungültige oder unrichtige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, unterlässt er die Mitteilung einer relevanten Änderung, befördert oder leitet er die Waren an ein anderes als das dem Verkäufer mitgeteilte Bestimmungsland weiter oder verletzt er seine Pflichten aus dieser Ziffer anderweitig schuldhaft und sind infolgedessen die Voraussetzungen einer Steuerbefreiung nicht erfüllt oder wird die Steuerbefreiung nachträglich versagt oder aufgehoben, hat der Käufer dem Verkäufer sämtliche daraus unmittelbar entstehenden Schäden und Aufwendungen zu ersetzen.

Der Ersatz umfasst insbesondere:

(a) sämtliche gegenüber dem Verkäufer nachträglich festgesetzte Umsatzsteuer;

(b) Zinsen, Säumniszuschläge und sonstige steuerliche Nebenleistungen; sowie

(c) angemessene externe Rechtsanwalts-, Steuerberatungs- und sonstige Beratungskosten, die im Zusammenhang mit einer Prüfung, Festsetzung, einem Einspruch, Rechtsbehelf oder sonstigen Verfahren gegenüber den zuständigen Finanzbehörden entstehen, jeweils soweit sie durch die schuldhafte Pflichtverletzung des Käufers verursacht wurden und rechtlich vom Käufer verlangt werden können. Der Käufer haftet nicht, soweit das betreffende Steuerrisiko durch eine eigene Pflichtverletzung oder ein eigenes Verschulden des Verkäufers verursacht wurde.

(iv) Nachweise für innergemeinschaftliche Lieferungen. Wird eine Lieferung als umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung behandelt, hat der Käufer dem Verkäufer unaufgefordert eine ordnungsgemäß ausgefüllte Gelangensbestätigung gemäß § 17b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) oder einen anderen gesetzlich zulässigen und ausreichenden Alternativnachweis zur Verfügung zu stellen.

Ein solcher Nachweis kann, sofern er die gesetzlichen Anforderungen erfüllt, insbesondere durch eine Spediteursbescheinigung, einen vom Empfänger unterzeichneten CMR-Frachtbrief, ein Trackingprotokoll eines Kurier- oder Speditionsdienstes mit Zustellbestätigung oder einen sonstigen gemäß § 17b Abs. 3 UStDV zulässigen Nachweis erbracht werden.

Die entsprechenden Unterlagen sind dem Verkäufer spätestens bis zum zehnten Kalendertag des auf den Monat der Lieferung folgenden Monats in Textform zu übermitteln. Die Übermittlung per E-Mail ist

ausreichend, sofern das Dokument lesbar ist, die erklärende Person erkennen lässt und unverändert gespeichert und wiedergegeben werden kann.

10.5 Nichtvorlage von Nachweisen. Stellt der Käufer die erforderlichen Unterlagen nicht innerhalb der vereinbarten Frist zur Verfügung oder sind die vorgelegten Unterlagen unvollständig, unrichtig oder rechtlich unzureichend, ist der Verkäufer berechtigt:

(a) den Käufer nachträglich mit der anwendbaren Umsatzsteuer und den damit zusammenhängenden Beträgen zu belasten, soweit dies gesetzlich erforderlich oder zur angemessenen Absicherung des Verkäufers gegen steuerliche Risiken notwendig ist; und/oder

(b) künftige umsatzsteuerfreie Lieferungen an den Käufer von einer Vorauszahlung, der vorherigen Vorlage ausreichender Nachweise oder einer sonstigen angemessenen Sicherheit abhängig zu machen. Legt der Käufer später ausreichende Nachweise vor und kann der Verkäufer die umsatzsteuerliche Behandlung entsprechend berichten oder eine Erstattung der zuvor entrichteten Umsatzsteuer erhalten, erteilt der Verkäufer dem Käufer eine entsprechende Gutschrift abzüglich nicht erstattungsfähiger Kosten oder Aufwendungen des Verkäufers.

11. Angebote.

Erteilt der Verkäufer dem Käufer ein Angebot, erfolgt dieses ausdrücklich unter Geltung dieser Vereinbarung und ist ab Angebotsdatum 30 Tage gültig. Angebote oder Unterlagen, die als „vorläufig“ gekennzeichnet sind, dienen dem Käufer lediglich als Orientierung und sind unverbindlich, insbesondere hinsichtlich Preises, Lieferzeit oder Menge.

12. Produktdesign/Spezifikationsänderungen/Techn. Datenblätter.

Der Verkäufer ist berechtigt, Produktspezifikationen und Konstruktionsmaße jederzeit nach eigenem Ermessen zu ändern, zu überarbeiten und/oder anzupassen. Soweit dem Käufer technische Datenblätter zur Verfügung gestellt werden, dienen die darin enthaltenen Angaben lediglich als allgemeine Orientierung, da die Bedingungen je nach Anwendung und Installationsmethode variieren. Angegebene Festigkeitswerte beziehen sich auf das Versagen des Produkts oder eine ausreichende Verformung, durch die das Produkt funktionsunfähig wird. Ein Sicherheitsfaktor wurde nicht berücksichtigt. Der Verkäufer empfiehlt dem Käufer, ein Produktmuster anzufordern und unter tatsächlichen Einsatzbedingungen zu prüfen, ob das Produkt für den vorgesehenen Zweck und die vorgesehene Anwendung geeignet ist. Der Verkäufer übernimmt keine Gewährleistung oder Garantie für technische Daten in technischen Datenblättern, dem Produkthandbuch oder sonstigen Produktunterlagen des Verkäufers. Der Verkäufer haftet in keinem Fall für Fehler oder Auslassungen in Zeichnungen oder Mustern, nachdem diese vom Käufer genehmigt wurden, und ist berechtigt, sich auf sämtliche vom Käufer bereitgestellten Informationen zu verlassen.

13. Werkzeuge.

Sofern sie nicht vollständig vom Käufer bezahlt wurden, stehen sämtliche Werkzeuge, einschließlich Matrizen, Formen, Modelle, Lehren und Vorrichtungen, im ausschließlichen Eigentum des Verkäufers. Für Produkte, die nicht als Standardlagerware geführt werden, berechnet der Verkäufer Einrichtungskosten. Für Teilwerkzeuge, die aufgrund von Änderungen an einem Standardprodukt erforderlich werden, berechnet der Verkäufer zusätzliche Kosten. Teilwerkzeuge bestehen ausschließlich aus Form- oder Werkzeugeinsätzen und umfassen keine Matrizen, Vorrichtungen, Lehren oder Modelle. Der Verkäufer übernimmt keine ausdrückliche oder stillschweigende Garantie oder Gewährleistung für die Lebensdauer von Werkzeugen. Abgesehen von den Kosten der üblichen Wartung trägt der Käufer sämtliche Kosten für den Ersatz von Werkzeugen. Änderungen oder Anpassungen des Produktdesigns, die Änderungen an Werkzeugen erforderlich machen, können zu zusätzlichen Werkzeugkosten für den Käufer führen. Im Falle einer Auftragsstornierung hat der Käufer

sämtliche vom Verkäufer bereits entstandenen oder verbindlich eingegangenen Werkzeugkosten zu tragen. Die Nutzung eines Werkzeugs durch den Käufer unterliegt sämtlichen Rechten des geistigen Eigentums des Verkäufers an dem mit diesem Werkzeug hergestellten Produkt. Soweit der Verkäufer nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes gewährt, erhält der Käufer durch die Zahlung von Werkzeugkosten weder ausdrücklich noch stillschweigend eine Lizenz an diesem Produkt.

14. Eigentumsvorbehalt und Gefahrübergang

a) Der Verkäufer behält sich das Eigentum an sämtlichen gelieferten Waren („Vorbehaltsware“) bis zur vollständigen Begleichung aller gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer, einschließlich eines etwaigen Kontokorrentsaldos, vor (erweiterter Eigentumsvorbehalt, § 449 BGB). Dieser erweiterte Eigentumsvorbehalt gilt auch für vom Verkäufer gelieferte Ersatz- und Austauschteile, einschließlich Motoren, Steuerungseinheiten und ähnlicher Komponenten, selbst wenn diese eingebaut wurden, da sie durch den Einbau nicht zu wesentlichen Bestandteilen im Sinne des § 93 BGB werden. Ungeachtet dessen geht die Gefahr für die Vorbehaltsware mit der Lieferung an den Käufer, dessen Beauftragten oder Frachtführer auf den Käufer über.

b) Der Käufer hat die Vorbehaltsware sorgfältig zu behandeln, alle erforderlichen Prüfungs- und Wartungsmaßnahmen durchzuführen, sie getrennt und unentgeltlich zu lagern, eindeutig als Eigentum des Verkäufers zu kennzeichnen und auf eigene Kosten zum Wiederbeschaffungswert gegen alle üblichen Risiken, insbesondere Feuer, Wasser und Diebstahl, zu versichern. Der Käufer tritt hiermit sämtliche Versicherungsleistungen in Bezug auf die Vorbehaltsware in Höhe der offenen Forderungen des Verkäufers an diesen ab.

c) Der Käufer darf die Vorbehaltsware ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers weder verpfänden, zur Sicherheit übereignen noch anderweitig belasten oder an ihrer Stelle Ansprüche abtreten. Bei Pfändung, Beschlagnahme oder sonstigem Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit dieser ein Verfahren gemäß § 771 ZPO einleiten kann. Kosten eines solchen Verfahrens, die trotz erfolgreichen Ausgangs nicht beigetrieben werden können, trägt der Käufer.

d) Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuverkaufen, zu verarbeiten oder mit anderen Waren zu verbinden. Der Käufer tritt dem Verkäufer jedoch bereits jetzt sicherungshalber sämtliche Forderungen und Nebenrechte aus einer solchen Weiterveräußerung, Verarbeitung, Verbindung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund, einschließlich Versicherungsansprüchen und Ansprüchen aus unerlaubter Handlung, bis zur Höhe des Endrechnungsbetrags der Vorbehaltsware einschließlich Umsatzsteuer ab. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit Waren Dritter veräußert, erfolgt die Abtretung in dem Verhältnis, in dem der Endrechnungswert des Verkäufers zum gesamten Rechnungswert der Waren Dritter steht. Werden abgetretene Forderungen in ein Kontokorrent eingestellt, tritt der Käufer dem Verkäufer hiermit einen entsprechenden Anteil des daraus entstehenden Saldos einschließlich des Schlussaldos ab. Werden Zwischenabrechnungen erstellt und Beträge vorgetragen, gilt jeder dem Verkäufer aus einer Zwischenabrechnung zustehende Anspruch als abgetreten und wird in die nächste Abrechnung vorgetragen. Der Verkäufer nimmt diese Abtretungen an.

e) Der Käufer bleibt trotz der Abtretung zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt; das Recht des Verkäufers zur unmittelbaren Einziehung bleibt hiervon unberührt. Der Verkäufer verpflichtet sich, die abgetretenen Forderungen nicht selbst einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, sich nicht in Zahlungsverzug befindet, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz-, Konkurs- oder Liquidationsverfahrens gestellt wurde und die

Zahlungen nicht eingestellt wurden. Entfällt eine dieser Voraussetzungen, hat der Käufer dem Verkäufer auf Verlangen unverzüglich sämtliche abgetretenen Forderungen und deren Schuldner mitzuteilen, alle für die Einziehung erforderlichen Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die betreffenden Schuldner über die Abtretung zu informieren. Der Verkäufer kann unter diesen Voraussetzungen außerdem die dem Käufer gemäß Unterabsatz (d) eingeräumte Befugnis zur Weiterveräußerung und Verarbeitung widerrufen.

f) Der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers erstreckt sich in vollem Umfang auf sämtliche durch Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung der Vorbehaltsware entstehenden Erzeugnisse. Eine solche Verarbeitung oder Umbildung gilt als für den Verkäufer vorgenommen, sodass dieser als Hersteller im sachenrechtlichen Sinne (§§ 947, 950 BGB) gilt. Bestehen bei der Verarbeitung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsvorbehaltsrechte fort, erwirbt der Verkäufer Miteigentum in dem Verhältnis, in dem der objektive Wert der Vorbehaltsware zum objektiven Wert der Waren Dritter im Zeitpunkt der Verarbeitung oder Verbindung steht. Der Käufer verwahrt das hierdurch entstehende Miteigentum für den Verkäufer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Wird die Vorbehaltsware mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, tritt der Käufer dem Verkäufer hiermit seinen Miteigentumsanteil im Verhältnis seines Eigentumsanteils an der Hauptsache ab; der Verkäufer nimmt diese Abtretung an. Der Käufer verwahrt die im Allein- oder Miteigentum des Verkäufers stehenden Waren unentgeltlich für diesen. Für die auf diese Weise entstehenden Waren gelten dieselben Bestimmungen wie für die nach dieser Ziffer gelieferte Vorbehaltsware.

g) Zur weiteren Sicherung der Forderungen des Verkäufers tritt der Käufer diesem hiermit sämtliche Ansprüche gegen Dritte ab, die aus der Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen entstehen; diese Abtretung hat Vorrang vor sonstigen Sicherheiten. Die dem Verkäufer zustehenden Sicherheiten werden nicht verwertet, soweit ihr realisierbarer Gesamtwert den Nennwert der gesicherten Forderungen um mehr als 50 % übersteigt. Der Verkäufer entscheidet nach eigenem Ermessen, welche Sicherheit freigegeben wird.

h) Der Käufer hat auf eigene Kosten sicherzustellen, dass sämtliche besonderen Voraussetzungen oder Formalitäten erfüllt werden, die nach dem Recht des Bestimmungslandes erforderlich sind, damit dieser Eigentumsvorbehalt wirksam und durchsetzbar ist.

i) Verletzt der Käufer den Vertrag, insbesondere durch Zahlungsverzug, ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Die Rücknahme gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der Verkäufer hat eine angemessene Nachfrist gesetzt, die erfolglos abgelaufen ist, und den Rücktritt ausdrücklich schriftlich erklärt. Sämtliche Transport- und sonstigen Kosten der Rücknahme trägt der Käufer. Wurde kein Rücktritt ausdrücklich erklärt, kann der Käufer die erneute Herausgabe zurückgenommener Waren erst verlangen, nachdem der vollständige Kaufpreis und sämtliche damit verbundenen Kosten bezahlt wurden. Wird über das Vermögen des Käufers ein Insolvenzverfahren eröffnet, tritt der Käufer in eine verpflichtende oder freiwillige Liquidation ein, trifft er eine Vereinbarung oder einen Vergleich mit seinen Gläubigern, wird ein Insolvenzverwalter, Sachwalter oder sonstiger Verwalter für sein Vermögen bestellt, stellt er seine gesamte Geschäftstätigkeit oder einen wesentlichen Teil hiervon ein oder droht er mit einer solchen Einstellung oder begeht er als natürliche Person eine Insolvenzhandlung, erlöschen die Befugnisse des Käufers zur Weiterveräußerung und Forderungseinziehung gemäß den Unterabsätzen (d) und (e) automatisch. Der Verkäufer oder seine Beauftragten sind in diesem Fall berechtigt, die Geschäftsräume des Käufers jederzeit zu betreten, um die Vorbehaltsware und die im Miteigentum des Verkäufers stehenden Waren zu identifizieren,

zurückzunehmen und zu entfernen; sonstige Rechte und Rechtsbehelfe des Verkäufers bleiben unberührt.

j) Diese Ziffer begründet einen „erweiterten, kontokorrentmäßigen und verarbeiteten Eigentumsvorbehalt“ im Sinne der §§ 449, 929, 947 und 950 BGB sowie der anwendbaren Bestimmungen der Insolvenzordnung (InsO), soweit deutsches Recht auf das Geschäft Anwendung findet.

Für Geschäfte, die einem anderen Recht unterliegen, ist diese Ziffer so auszulegen, dass das nach dem jeweils anwendbaren Recht wirksamste gleichwertige Sicherungsrecht begründet und aufrechterhalten wird.

15. Vertraulichkeit.

Jede Partei hat sämtliche Informationen, die ihr vor oder nach Annahme dieser Vereinbarung schriftlich oder mündlich von der anderen Partei im Zusammenhang mit dem Produktdesign, dessen Entwicklung und/oder dem Gegenstand dieser Vereinbarung übermittelt werden, vertraulich zu behandeln und darf sie Dritten nicht offenlegen. Ausgenommen hiervon sind Informationen, die bereits vor ihrer Offenlegung öffentlich zugänglich waren oder ohne Verschulden des Empfängers öffentlich zugänglich werden, die sich bereits vor ihrer Offenlegung rechtmäßig im Besitz einer Partei befanden, die von einer Partei unabhängig und ohne Verwendung der nach dieser Vereinbarung offengelegten Informationen entwickelt wurden oder die einer Partei von einem hierzu berechtigten Dritten rechtmäßig offengelegt werden. Keine Partei gewährt der anderen ausdrücklich, stillschweigend oder in sonstiger Weise Rechte oder Lizenzen an Rechten des geistigen Eigentums, insbesondere an Patenten, Patentrechten oder Geschäftsgeheimnissen.

16. Höhere Gewalt.

Der Verkäufer haftet nicht für Verzögerungen oder Leistungsausfälle infolge höherer Gewalt, Arbeitskämpfen, Streiks, Verzögerungen durch Frachtführer, Materialverknappung, Kraftstoffmangel, gesetzlicher Maßnahmen, ziviler Unruhen, Krieg, staatlicher Maßnahmen, gerichtlicher Verfügungen, Urteile oder Anordnungen eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde oder sonstiger Ursachen außerhalb des zumutbaren Einflussbereichs des Verkäufers.

17. Haftungsbegrenzung.

a) Der Verkäufer haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, einschließlich des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, sowie für jede schuldhaft Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Der Verkäufer haftet ebenfalls unbeschränkt, wenn er ausdrücklich eine Garantie übernommen hat und der von dieser Garantie erfasste Umstand die Haftung auslöst, sowie wenn der Verkäufer einen Mangel arglistig verschwiegen hat. Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, sowie zwingende gesetzliche Rückgriffsrechte, einschließlich nach §§ 445a und 478 BGB, bleiben unberührt. Die gesetzlichen Verjährungsfristen nach §§ 438 Abs. 3 und 634a Abs. 3 BGB bleiben ebenfalls unberührt.

b) Bei jeder sonstigen schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) haftet der Verkäufer auch bei einfacher Fahrlässigkeit; diese Haftung ist jedoch auf den vorhersehbaren, für diese Art von Vertrag typischen Schaden begrenzt.

c) Vorbehaltlich der vorstehenden Absätze (a) und (b) ist die Haftung des Verkäufers im Übrigen unabhängig vom Rechtsgrund ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche aus der Verletzung vertraglicher Haupt- oder Nebenpflichten, aus unerlaubter Handlung oder aus sonstigem rechtswidrigem Verhalten.

d) Die in dieser Ziffer geregelten Ausschlüsse, Begrenzungen und Ausnahmen gelten auch für Ansprüche aus Verschulden bei der Anbahnung oder dem Abschluss der Vereinbarung (culpa in contrahendo).

e) Diese Ziffer gilt entsprechend für Ansprüche auf Ersatz von Aufwendungen, soweit ein solcher Ersatz nicht nach anwendbarem Recht zwingend vorgeschrieben ist, insbesondere gemäß §§ 439 Abs. 2 und 3 sowie 635 Abs. 2 BGB.

f) Sämtliche Ausschlüsse und Begrenzungen der Haftung des Verkäufers gelten auch zugunsten seiner gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter, Beauftragten, Unterauftragnehmer und Erfüllungsgehilfen.

g) Keine Bestimmung dieser Ziffer bezweckt eine Umkehr der gesetzlichen oder richterrechtlichen Beweislast. Wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sind Pflichten, deren ordnungsgemäße Erfüllung für die Durchführung der Vereinbarung wesentlich ist und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf; hierzu gehören die wesentlichen Rechte und Pflichten, die zur Erreichung des Vertragszwecks unerlässlich sind.

18. Verwendung/Fehlgebrauch der Waren.

Der Käufer übernimmt die volle Verantwortung für Verluste, Schäden oder Verletzungen von Personen oder Eigentum, die aus der Verwendung der Waren allein oder in Verbindung mit anderen Produkten oder Komponenten entstehen, hiermit zusammenhängen oder hieraus resultieren. Der Verkäufer haftet nicht für Schäden an Personen oder Sachen oder sonstige Beeinträchtigungen, die verursacht werden durch

- (i) den Fehlgebrauch oder die missbräuchliche Verwendung von Waren durch den Käufer oder sonstige Personen,
- (ii) die Nichtbeachtung von Warnhinweisen auf den Waren oder in den die Waren begleitenden Unterlagen durch den Käufer oder sonstige Personen oder
- (iii) das Unterlassen des Käufers, sonstigen Personen ordnungsgemäße Anweisungen oder Warnhinweise für die betreffenden Waren zur Verfügung zu stellen.

19. Freistellung bei Fertigung nach Kundenvorgaben.

Der Käufer erkennt an, dass nach Kundenvorgaben gefertigte Waren vom Verkäufer auf Grundlage eines vom Käufer bereitgestellten Designs hergestellt werden. Der Käufer verpflichtet sich daher, den Verkäufer und dessen verbundene Unternehmen sowie deren jeweilige Organmitglieder, Geschäftsführer, Mitarbeiter, Beauftragte, Kunden, Rechtsnachfolger und zulässige Abtretungsempfänger (zusammen die „Freistellungsberechtigten“) von sämtlichen Verlusten, Schäden, Verbindlichkeiten, Fehlbeträgen, Ansprüchen, Klagen, Urteilen, Vergleichen, Zinsen, Entschädigungen, Vertragsstrafen, Geldbußen, Kosten oder Aufwendungen jeder Art freizustellen und schadlos zu halten, einschließlich insbesondere Anwaltskosten und Kosten der Durchsetzung einer Freistellungsverpflichtung des Käufers, die einem Freistellungsberechtigten aufgrund einer tatsächlichen oder behaupteten Verletzung eines Patents, einer Marke, eines Urheberrechts oder eines vergleichbaren Rechts oder aufgrund einer widerrechtlichen Aneignung von Geschäftsgeheimnissen durch den Käufer im Zusammenhang mit der Nutzung, Änderung oder dem Besitz eines vom Käufer für diese Waren bereitgestellten Designs durch den Verkäufer entstehen.

20. Eigentum an geistigem Eigentum.

Der Verkäufer ist Inhaber sämtlicher Rechte des geistigen Eigentums an allen Erfindungen, Entdeckungen, Verbesserungen, abgeleiteten Werken, urheberrechtlich geschützten Originalwerken, Werkzeugen, Produkten und Designs, die aus dieser Vereinbarung hervorgehen.

21. Software.

Ungeachtet entgegenstehender Bestimmungen dieser Vereinbarung verbleiben sämtliche Eigentums- und sonstigen Rechte an der jeweiligen Software beim Verkäufer oder beim jeweils anwendbaren Drittlizenzgeber des Verkäufers. Software wird dem Käufer ausschließlich nach Abschluss der jeweils geltenden Standard-Lizenzvereinbarung des Verkäufers oder des Lizenzgebers zur Verfügung gestellt und darf nur auf dieser Grundlage genutzt werden.

Der Verkäufer übernimmt weder Gewährleistung noch Haftung für Software Dritter. Der Käufer stellt den Verkäufer von sämtlicher Haftung frei, die aus der Nutzung von Software Dritter durch den Käufer entsteht, verteidigt den Verkäufer gegen entsprechende Ansprüche und hält ihn schadlos.

22. Anwendbares Recht. Gültigkeit, Auslegung und Erfüllung dieser Vereinbarung unterliegen in jeder Hinsicht dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und sind nach diesem auszulegen; kollisionsrechtliche Grundsätze, die zur Anwendung eines anderen Rechts führen könnten, finden keine Anwendung. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf („CISG“) wird ausdrücklich ausgeschlossen. Verkäufer und Käufer vereinbaren die ausschließliche Zuständigkeit der deutschen Gerichte.

23. Sonstige Bestimmungen.

Diese Vereinbarung enthält die vollständige Vereinbarung der Parteien und ersetzt sämtliche vorherigen mündlichen oder schriftlichen Mitteilungen und Vereinbarungen. Änderungen, Überarbeitungen oder Ergänzungen sind nur wirksam und durchsetzbar, wenn sie von beiden Parteien schriftlich vereinbart wurden. Verlangt der Verkäufer nicht die strikte Einhaltung einer Bestimmung, stellt dies keinen Verzicht auf diese Bestimmung dar. Die in dieser Vereinbarung vorgesehenen Rechtsbehelfe des Verkäufers bestehen kumulativ und nicht ausschließlich und treten neben sonstige gesetzliche Rechtsbehelfe. Ist eine Bestimmung dieser Vereinbarung in einem Rechtsgebiet unwirksam, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar, berührt dies weder die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen noch die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit dieser Bestimmung in einem anderen Rechtsgebiet. Der Käufer darf Rechte aus dieser Vereinbarung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkäufers abtreten und Pflichten nur mit einer solchen Zustimmung übertragen. Der Verkäufer darf Rechte aus dieser Vereinbarung auf ein verbundenes Unternehmen oder auf ein Unternehmen übertragen, das sämtliche oder im Wesentlichen sämtliche Vermögenswerte des Verkäufers erwirbt, und darf seine Pflichten auf ein solches Unternehmen übertragen. Jede entgegen diesem Absatz vorgenommene Abtretung oder Übertragung ist unwirksam. Eine Abtretung oder Übertragung entbindet die übertragende Partei nicht von ihren Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung. Diese Vereinbarung ist für die Parteien und deren zulässige Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger verbindlich und wirkt zu deren Gunsten. Durch diese Vereinbarung wird weder ein Vertretungs-, Joint-Venture-, Gesellschafts-, Arbeits- noch Treuhandverhältnis oder eine sonstige Form eines gemeinsamen Unternehmens zwischen den Parteien begründet.

24. Datenschutz. Jede Partei hält sämtliche jeweils geltenden Datenschutz- und Privatsphärengesetze ein, einschließlich, soweit anwendbar, der UK General Data Protection Regulation, des Data Protection Act 2018 und/oder der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 („DSGVO“) sowie der jeweiligen nationalen Umsetzungsvorschriften (zusammen „Datenschutzgesetze“). Soweit eine Partei im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung personenbezogene Daten von Mitarbeitern oder sonstigem Personal der anderen Partei verarbeitet, erfolgt die Verarbeitung nach Maßgabe der Datenschutzhinweise der betreffenden Partei und der anwendbaren Datenschutzgesetze. Jede Partei trifft angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung sowie vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder Offenlegung. Keine Partei übermittelt personenbezogene Daten in ein Land oder Gebiet außerhalb Deutschlands oder des Europäischen Wirtschaftsraums, sofern nicht angemessene Garantien nach den anwendbaren Datenschutzgesetzen bestehen. Jede Partei unterrichtet die andere unverzüglich, wenn sie von einer Verletzung des Schutzes

personenbezogener Daten Kenntnis erlangt, die personenbezogene Daten der anderen Partei betrifft. Die Datenverarbeitungstätigkeiten des Verkäufers im Zusammenhang mit der Erfüllung dieser Vereinbarung sind in den Datenschutzhinweisen des Verkäufers beschrieben, die auf Anfrage zur Verfügung gestellt und von Zeit zu Zeit aktualisiert werden können.

25. Werbung und Referenznutzung.

Der Käufer darf den Namen, die Geschäftsbezeichnung, Marken, Logos oder sonstige Kennzeichen des Verkäufers sowie Hinweise auf den Verkäufer oder dessen Produkte weder in Werbung, Marketing- oder Verkaufsförderungsmaterialien noch in sonstigen öffentlich zugänglichen Materialien, Pressemitteilungen, auf Websites oder in sozialen Medien verwenden, sofern der Verkäufer nicht im Einzelfall zuvor schriftlich zugestimmt hat. Jede genehmigte Nutzung hat streng nach den dem Käufer jeweils mitgeteilten Markenrichtlinien des Verkäufers zu erfolgen. Der Käufer hat eine solche Nutzung auf schriftliches Verlangen des Verkäufers unverzüglich einzustellen. Diese Ziffer hindert den Käufer nicht daran, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr sachlich zutreffend darauf hinzuweisen, dass er Kunde oder Vertriebspartner des Verkäufers ist; der Käufer muss jedoch auch vor einer solchen Aussage die vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers einholen.

26. Mindestbestellwert und Mindermengenzuschlag.

Bei Bestellungen mit einem Nettowarenwert von weniger als 80,00 EUR berechnet der Verkäufer zusätzlich zum jeweils geltenden Produktpreis und etwaigen Frachtkosten einen Mindermengenzuschlag von 20,00 EUR je Bestellung. Der Zuschlag wird auf der jeweiligen Rechnung gesondert ausgewiesen. Der Verkäufer ist berechtigt, den Mindestbestellwert und die Höhe des Zuschlags mit einer vorherigen schriftlichen Ankündigungsfrist von mindestens dreißig (30) Tagen anzupassen. Der Mindermengenzuschlag gilt nicht für Bestellungen im Rahmen eines Rahmenvertrags oder Abrufauftrags, in dem vereinbarte Mindestabrufmengen festgelegt sind.